

Gesetz

Inkrafttreten:

.....

vom 6. Oktober 2006

**zur Anpassung des Gesetzes
über die Jugendstrafrechtspflege an das Jugendstrafgesetz**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 29. August 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderungen

Das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6) wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Verweise auf die Staatsverfassung und auf das Strafgesetzbuch ersetzen durch:

gestützt auf Artikel 123 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG);

Art. 1 I. Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (Art. 3 JStG).

Art. 24

Den Ausdruck «im Strafgesetzbuch» durch «im Jugendstrafgesetz» ersetzen.

Art. 25 Abs. 1, 2 und 3

¹ Der Präsident als Einzelrichter ist zuständig, folgende Massnahmen anzuordnen und Strafen zu verhängen:

- a) Aufsicht (Art. 12 JStG);
- b) Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG);
- c) Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG);
- d) Verweis (Art. 22 JStG);
- e) Verpflichtung zu einer persönlichen Arbeitsleistung bis zu 20 Tagen oder zur Teilnahme an einem Kurs (Art. 23 JStG);
- f) Busse bis zu 500 Franken (Art. 24 JStG);
- g) Freiheitsentzug bis zu dreissig Tagen (Art. 25 JStG).

² Er ist ausserdem befugt, gemäss dem Jugendstrafgesetz von einer Bestrafung abzusehen.

³ In den von ihm selbst abgeurteilten Fällen ist er gemäss dem Jugendstrafgesetz zur Umwandlung der Bussen (Art. 24 Abs. 5 JStG), der persönlichen Leistungen (Art. 23 Abs. 6 JStG) und der Freiheitsentzüge (Art. 26 JStG) zuständig.

Art. 30a (neu) b) Verteidigung

Der Jugendliche oder seine gesetzlichen Vertreter haben das Recht, gemäss Artikel 40 des Jugendstrafgesetzes einen Verteidiger zu bestellen.

Art. 31 Artikelüberschrift

Den Buchstaben «b») durch «c») ersetzen.

Art. 37 Abs. 1

¹ Der Polizeigewahrsam darf bei einem Jugendlichen, der das 15. Altersjahr nicht vollendet hat, nicht länger als 6 Stunden und bei einem über 15 Jahre alten Jugendlichen nicht länger als 12 Stunden dauern.

Art. 38a

Den Ausdruck «der Artikel 83 und 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» durch «des Artikels 9 des Jugendstrafgesetzes» ersetzen.

Art. 38b Artikelüberschrift

Den Ausdruck «vorläufige» durch «vorsorgliche» ersetzen.

Art. 39a Mediation

Der Richter kann in den Grenzen der Artikel 8 und 21 Abs. 3 des Jugendstrafgesetzes im Stadium der Untersuchung oder des Urteils einen Mediator in Strafsachen beziehen.

Art. 40 Abs. 1

Den Ausdruck «den Artikeln 83 und 90 des Schweizerischen Strafgesetzbuches» durch «den Artikeln 5 ff. des Jugendstrafgesetzes» ersetzen.

Art. 45 Abs. 1

¹ Die Verhandlung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Ausnahmen nach Artikel 39 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 46

Den Ausdruck «dreissig» durch «10» ersetzen.

Art. 50 Verfahrenskosten

a) Begriff

Die Verfahrenskosten umfassen neben den Kosten nach Artikel 228 der Strafprozessordnung die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Artikel 40 des Jugendstrafgesetzes.

Art. 74

Den Ausdruck «ausschliesslich» streichen.

Art. 75 II. Vollzugsbehörde

¹ Der Präsident der Kammer ist die Vollzugsbehörde im Sinne des Jugendstrafgesetzes.

² Zum Vollzug der Massnahmen und Strafen verfügt er über das Amt.

Art. 78 Artikelüberschrift und Abs. 1

V. Begleitung

¹ Das Amt begleitet den Jugendlichen im Sinne von Artikel 29 Abs. 3 des Jugendstrafgesetzes. Der Präsident erteilt ihm die nötigen Weisungen.

Art. 80 Abs. 1

¹ Die Vollzugskosten (Unterbringung, Beobachtung, Freiheitsentzug, Obhut, ambulante Behandlung) werden gemäss Artikel 43 Abs. 4 und 5 des Jugendstrafgesetzes vom Jugendlichen und seinen Eltern getragen.

Art. 2 Inkrafttreten

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN